

### **Errichtung einer Lärmschutzwand an der A 57 im Blücherpark**

hier: Beschlussvorlage (3125/2014)

#### **Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den Fragen und Anregungen des Verkehrsausschusses vom 20.01.2015**

##### Frage1 :

RM Michel bittet um Angabe der ungefähren Kosten.

RM Hammer schließt sich dieser Bitte an und möchte zudem wissen, was hier baulich möglich wäre.

Herr Neweling gibt daraufhin an, dass eine qualifizierte Kostenberechnung für die Lärmschutzwand bis zur nächsten Sitzung erfolgen könne

##### Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Um einen Anhaltswert für die Baukosten zu erhalten sind die Gesamtkosten ganz grob aus Erfahrungswerten ermittelt worden, die keine Verbindlichkeit darstellen können. Es sei erwähnt, dass noch keinerlei Boden-, Lärm- oder sonstige Gutachten vorliegen, die eine genauere Kostenschätzung zulassen würden.

Die Länge der geforderten Lärmschutzwand (LSW) entlang der A57 Höhe Parkgürtel bis zu den Kleingarten würde ca. 750 m betragen. Bei einer beispielhaft angenommenen Höhe von 4,0 m und einem Quadratmeterpreis von 750 Euro brutto (Wandfläche, Stützen und Gründung) würden sich die Baukosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand aus Beton auf ca. 2.250.000 Euro belaufen. Hinzu kommen Planungskosten von ca. 450.000 Euro, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu rodenden Bäume sowie mögliche Anpassungsarbeiten an Bestandteilen der Autobahn (Stützwände, Entwässerung,...) deren Kosten mit ca. 300.000 Euro geschätzt werden. Die Gesamtkosten von demnach ca. 3.000.000 Euro brutto müssten von der Stadt alleine (ohne Förderung und Beteiligung Dritter) finanziert werden.

Ein Lärmschutzerdwall würde vermutlich günstiger in der Herstellung sein, jedoch massiv in den Park eingreifen. Die Parkfläche würde sich merklich verringern. Die dicht entlang der Autobahn verlaufenden Wege müssten angepasst und viele Bäume gefällt werden.

Finanzmittel (für Planung und Bau) für eine solche investive Maßnahme müssten im Haushalt bereitgestellt werden.

##### Frage 2:

RM Hegenrath teil die Auffassung der Bezirksvertretung Nippes, dass hier keine Zuständigkeit des Verkehrsausschusses gegeben sei und bittet um eine Einschätzung der Verwaltung.

Herr Neweling gibt daraufhin an, dass die Zuständigkeitsfrage derzeit noch juristisch beim Amt des Oberbürgermeisters geprüft werde.

### Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Das Amt des Oberbürgermeisters wurde um Prüfung der Zuständigkeit für die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Abschnitt der A57 im Blücherpark in Nippes gebeten.

Nach kommunalverfassungsrechtlicher Prüfung auf der Grundlage der vom Amt für Brücken und Stadtbahnbau (Amt 69) zur Verfügung gestellten Informationen kommt das Amt des Oberbürgermeisters zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Errichtung einer Lärmschutzwand für den Abschnitt der A57 im Blücherpark um eine überbezirkliche Angelegenheit handelt und daher der Verkehrsausschuss nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

### Frage 3:

RM Ott bittet die Verwaltung um eine Gesamtübersicht, an welchen Autobahnen im Stadtgebiet die Verwaltung zwingend nötige Lärmschutzmaßnahmen vom Bund und vom Land einfordere bzw. plane.

### Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Die entsprechenden Informationen wurden beim Umwelt und Verbraucherschutzamt (Amt 57) angefragt. Die Antwort von Amt 57 ist als weitere, separate Anlage beigefügt.